

5.Jl.2.3/ Die Folgen der strafbaren Handlung

Jede strafbare Handlung erzeugt bestimmte materielle und ideelle Auswirkungen in der objektiven Außenwelt, die jedoch nicht alle für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sind.

Die Folgen der strafbaren Handlung sind die durch das äußere Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursachten materiellen und ideellen Schäden bzw. konkreten Gefahren für die Gesellschaft und den einzelnen.

Zu den *strafrechtlich relevanten* Folgen gehören diejenigen real eingetretenen oder möglichen schädlichen Auswirkungen, die entweder im *gesetzlichen Tatbestand* gekennzeichnet werden und damit zu den *Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* zu rechnen sind oder die das *konkrete Ausmaß* der *objektiven Schädlichkeit* der Handlung mitbestimmen und als solche für die Einschätzung der konkreten Tatschwere und die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sind (Strafzumessungsgründe). Die strafrechtlich relevanten Folgen umfassen in der Hauptsache die materiellen und ideellen Schäden und konkreten Gefahren, die unmittelbar an dem strafrechtlich geschützten Objekt entstanden sind, auf das der Täter durch die Tathandlung eingewirkt hat. Sie sind der konkrete sachlich-gegenständliche Ausdruck der Objektverletzung.

Bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dürfen nur solche Schäden und Gefahren herangezogen werden, die durch die Tathandlung *verursacht* worden sind, d. h., zwischen dem äußeren Verhalten und den Folgen muß ein *Kausalzusammenhang* bestehen. (Auf die Problematik des Kausalzusammenhangs wird im folgenden Abschnitt näher eingegangen.)

Die Folgen gehören zu den *objektiven Voraussetzungen* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen eines bestimmten vollendeten Vergehens oder Verbrechens, wenn und insoweit der gesetzliche Tatbestand die Herbeiführung dieser Folgen ausdrücklich als Tatmerkmal kennzeichnet. Nach der Bedeutung, die der gesetzliche Tatbestand der Herbeiführung der Folgen für die Verantwortlichkeit wegen einer vollendeten Straftat beimißt, sind folgende Gruppen von Straftaten zu unterscheiden:

- einfache Begehungsdelikte;
- Erfolgsdelikte;
- Unternehmensverbrechen.

Dabei ist zu beachten, daß sich diese Unterscheidung nicht auf die begangene Tat bezieht, sondern auf die jeweilige im gesetzlichen Tatbestand erfaßte Deliktskategorie. Sie ist ein Hilfsmittel der Tatbestandsanalyse und dient dem Zweck, zu erkennen, welche Bedeutung die Folgen bei der betreffenden Deliktsart für den Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen eines vollendeten Delikts haben. Gehört beispielsweise die im gesetzlichen Tatbestand beschriebene Straftat (z. B. Diversion) zu den Unternehmensverbrechen, so ergibt sich daraus, daß jede auf die Verwirklichung des Unternehmens gerichtete Handlung als vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist und daß die Vollendung der Straftat nicht den Eintritt schädlicher Folgen zur Voraussetzung hat.